

**Dr. Stefan Beulke**  
Rechtsanwalt  
Staatl. geprüft. Berg- und Skiführer (IVBV)

Ferdinand-Maria-Straße 31  
D - 80639 München

**19/4042**

**„Alpine Rechtsgespräche 2019 - Bergsportrecht im Umbruch?!“**  
Bayerisches Kuratorium für Alpine Sicherheit

München  
17.10.2019

---

**Keynote**

**„Alpine Rechtsgespräche 2019 - Bergsportrecht im Umbruch?!“**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Eisenreich,  
sehr geehrte Frau Staatsministerin Kaniber,  
sehr geehrter Herr Hofrat Prof. Dr. Gabl als Präsident des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Österreich, Südtirol und der Schweiz,

das Bayerische Kuratorium für Alpine Sicherheit wurde im Jahr 2011 unter anderem auch gegründet, um eine **Diskussionsplattform** für einen ergebnisoffenen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über sicherheitsrelevante Themen aus dem Bereich des Bergsports zu schaffen. Das Ziel ist dabei eine Erhöhung der Sicherheit und eine Reduzierung der Unfälle im Bergsport.

Unter diesen Vorzeichen konnten wir vor genau einem Jahr in München die ersten „**Alpinen Sicherheitsgespräche**“ durchführen, die sich mit Sicherheitsfragen zu den Themen „Mountainbike“, „Gehen am kurzen Seil“ und „Persönliche Schutzausrüstung“ beschäftigten und zu denen wir im Bayerischen Innenministerium eine ganz beachtliche Besucherzahl aus dem In- und Ausland begrüßen durften<sup>1</sup>. Zwischenzeitlich liegt auch der Tagungsband zu dieser Veranstaltung vor<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://www.alpinesicherheit.bayern/alpine-sicherheitsgespraeche-2018/>

<sup>2</sup> Hrsg. Bayerisches Kuratorium für alpine Sicherheit, Dokumentation Alpine Sicherheitsgespräche 2018, <https://www.alpinesicherheit.bayern/wp-content/uploads/2019/08/DokumentationAlpineSicherheitsgespraeche2018.pdf>

Aufgrund des großen Interesses an dieser Veranstaltung hat sich der Vorstand des Kuratoriums dazu entschlossen, im Jahr 2019 unter dem Titel „**Alpine Rechtsgespräche**“ ein weiteres Veranstaltungsformat zu initiieren, zu dem ich Sie heute ganz herzlich begrüßen darf.

Warum aber „Alpine Rechtsgespräche“? Welchen Beitrag können Juristinnen und Juristen zur Erhöhung der Sicherheit und zur Reduzierung der Unfälle im Bergsport leisten?

Dazu ist zunächst eine kleine Rückblende erforderlich:

### **Die historische Entwicklung des Bergsportrechts**

Das „Bergsportrecht“ ist fast so alt wie der touristische Bergsport. Bereits die Erstbesteigung des Matterhorn am 14.07.1865 führte zu einem gerichtlichen Nachspiel vor dem Kantonsgericht in Visp, nachdem bekanntlich vier der insgesamt sieben Erstbesteiger auf dem Abstieg durch einen Sturz des Seilschaftsmitglieds Hadow und einen anschließenden Seilriss zu Tode gekommen waren.

Seitdem haben Bergunfälle immer wieder die Juristen und die Gerichte beschäftigt, wobei es sich immer um seltene Einzelfälle gehandelt hat. Der Bergsport wurde einerseits von einem verhältnismäßig überschaubaren Kreis von Alpinliebhabern ausgeübt, so dass die absoluten Unfallzahlen verhältnismäßig niedrig waren. Andererseits dürfte natürlich auch eine Rolle gespielt haben, dass die Grundeinstellung in der Gesellschaft bis in die 1980er Jahre darin bestand, einen Bergunfall eher als ein schicksalhaftes Unfallereignis und nicht als potentiellen „Rechtsfall“ anzusehen. Die Bergsteiger wussten, dass das Bergsteigen nicht ganz ungefährlich sein kann und waren gleichzeitig bereit, die mit dem Bergsteigen verbunden Risiken als solche zu akzeptieren.

### **Die Änderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ...**

Diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend geändert.

Das Bergsteigen ist als Breitensport in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Die aktuell etwa 1,3 Mio Mitglieder des Deutschen Alpenvereins sind dafür das beste Beispiel. Da ist es nicht weiter verwunderlich, dass auch dem Bergsportrecht im Jahr 2019 eine gestiegene Bedeutung zukommt.

Das Recht und seine Anwendung sind dabei immer auch ein Spiegelbild der Rechtswirklich. Denn das Recht folgt, wenn auch meist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen, letztendlich gesellschaftlichen Wertevorstellungen und Erwartungshaltungen und unterliegt damit zugleich einem ständigen Veränderungsprozess.

Die gesellschaftlichen Wunschvorstellungen haben sich spätestens seit Mitte der 1980er Jahre in Bezug auf die Sicherheitserwartungen in praktisch allen Lebensbereichen massiv erhöht.

„Alpine Rechtsgespräche 2019 - *Bergsportrecht im Umbruch?!*“  
**Keynote Dr. Stefan Beulke**

Die Soziologie spricht deshalb von der sogenannten „Risikogesellschaft“<sup>3</sup>, obwohl man eigentlich eher die Begriffe „Risikovermeidungsgesellschaft“ oder „Null-Risiko-Gesellschaft“ bemühen müsste<sup>4</sup>.

Nahezu gleichzeitig hat sich in unserer Gesellschaft aber auch der Wunsch nach Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung durch sportliche Aktivitäten und Erlebnissuche in der freien Natur immer stärker entwickelt. Für *diese* Ziele bietet der Bergsport, noch dazu im Freistaat Bayern, ein, wenn nicht sogar *das* ideale Betätigungsfeld.

Damit kommt es aber auch fast zwangsläufig zu gesellschaftlichen Zielkonflikten. Der Wunsch nach Sicherheit trifft auf das komplexe Gefahrenpotential des Bergsports, das mal mehr und mal weniger, auf jeden Fall aber mehr oder weniger unvermeidbar mit dem Bergsport verbunden ist.

Man erkennt die sich daraus ergebende Widersprüchlichkeit zum Beispiel daran, dass in den Medien mit großer Intensität und bunten Bildern die Schönheiten des Bergsportes, sei es das Wandern, Klettern oder Mountain Biken, das Begehen von Klettersteigen oder Skitouren, vermarktet werden – um bei nächster Gelegenheit und mit größter Aufgeregtheit darüber zu berichten, wenn es bei einer dieser Aktivitäten zu einem Unfallereignis gekommen ist.

### **... und die gesellschaftliche Funktion des Rechts**

Diese unvermeidbaren Zielkonflikte zwischen einerseits dem Wunsch nach Sicherheit und andererseits dem Gefahren- und Risikopotential der eigenen Freizeitaktivitäten werden in der Gesellschaft aber nicht wirklich ausdiskutiert, da sich die Gesellschaft in der modernen und außerordentlich schnelllebigen Zeit der Meinungsvielfalt und der „Faktenrelativität“ mal der einen und mal der anderen Seite der Medaille annehmen kann, ohne sich mit den daraus ergebenden Widersprüchen oder Problemen vertieft auseinandersetzen zu müssen.

Diesen Luxus kann sich das Recht leider nicht leisten. Denn im Falle der juristischen Aufarbeitung eines Unfallereignisses im Bereich des Bergsportes stellt sich verhältnismäßig schnell die Frage, wie sich die Gesellschaft zu so unbeliebten weil unangenehmen und möglicherweise auch schmerzhaften Themen wie zum Beispiel „Lebensrisiko“, „Eigenverantwortlichkeit“ oder „Mitverschulden“ positionieren möchte.

Diesen Fragen kann und muss sich aber das Recht auf der Suche nach „gerechten“ Ergebnissen stellen. Das Recht kann dadurch im besten Fall auch seinen eigenen Beitrag zum Thema „Sicherheit im Bergsport“ zum Beispiel durch eine Bestimmung oder Präzisierung der zu beachtenden „Bergsportregeln“ leisten. Denn diese Bergsportregeln dienen, wie in anderen

---

<sup>3</sup> Grundlegend dazu Beck, Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986.

<sup>4</sup> Beulke, Recht und Risiko – Der Bergunfall zwischen Rechtsordnung und sozialer Wirklichkeit, in: Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 2015 des Österreichischen und Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, Seite 126 (132).

Sportarten auch, nahezu immer der Sicherheit der Bergsportler durch die Beachtung von Unfall vermeidende Verhaltensweisen.

## **Die neuen Lebenswirklichkeiten des Bergsportes**

Durch die Veränderung des Bergsportes zum echten Breitensport haben sich darüber hinaus neue Lebenswirklichkeiten entwickelt, die noch in den 1990er Jahre zumindest in dieser Form nicht vorstellbar oder schlichtweg noch unbekannt waren.

Der Klettersport ist durch das Klettern an künstlichen Kletteranlagen, hauptsächlich in Kletter- und Boulder-Hallen, in den Städten angekommen und präsentiert sich, vor allem bei jungen Leuten, als coole und mehr oder weniger ungefährliche Trendsportart.

Auf manchen Skitouren kommt man sich an schönen Wochenenden fast wie auf einer Skipiste ohne Liftanlagen vor. Darüber hinaus hat sich das Freeriding, das freie Fahren im Gelände abseits der gesicherten Pisten, aber mit Benutzung von Liften und Seilbahnen als Aufstiegshilfen, als weitere Spielform etabliert.

Und die Bergwacht wird von dem einen oder anderen Bergsteiger zwischenzeitlich als eine Art „Alpen-ADAC“ im Sinne einer stets verfügbaren Rettungshilfe gesehen. Nach dem Motto: Blockierung auf dem Klettersteig - Handy-Anruf genügt.

## **Bergsportrecht im Umbruch?!**

Damit stellt sich aber auch die Frage, wie das Recht auf diese entweder gänzlich neuen oder zumindest erheblich geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren soll bzw. muss.

Wir haben deshalb den Titel „Bergsportrecht im Umbruch?!“ mit Fragezeichen *und* Ausrufezeichen ganz bewusst gewählt.

Bei der Themenauswahl für die heutige Veranstaltung haben wir uns darum bemüht, über aktuelle Herausforderungen im Alpinrecht am Beispiel der drei Themenblöcke „Bergrettung“, „Hallenklettern“ und „Lawinen“ zu informieren.

Dabei werden zugleich Themen angesprochen, für die es keine einfachen rechtlichen Lösungen gibt. Und über die es sich gerade deshalb lohnt, zu diskutieren.

Das Ziel der heutigen Veranstaltung soll nicht darin bestehen, im rechtstatsächlichen „alpinistischen Neuland“ unbedingt eine „juristische Erstbegehung“ durchzuführen, sondern den juristischen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen. Wenn wir dadurch zugleich den einen oder anderen Denkanstoß für eine sachgerechte Weiterentwicklung des Alpinrechts erhalten können, würde ich mich natürlich sehr freuen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine interessante Veranstaltung!

ENDE